

I. **Rechtsform, Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen **discover.swiss** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein discover.swiss hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

II. **Zweck**

Art. 3 Der Verein discover.swiss bezweckt

- 1) die gezielte Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen touristischen Leistungserbringer unter Einsatz moderner Technologien
- 2) den Wissensaufbau und den Wissenstransfer im Bereich der digitalen Transformation der touristischen Leistungsträger in der Schweiz
- 3) Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für die digitale Entwicklung der touristischen Leistungsträger in der Schweiz

Der Verein discover.swiss kann gegenüber seinen Mitgliedern Dienstleistungen erbringen, welche der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind.

Der Verein discover.swiss arbeitet eng mit anderen Verbänden, politischen Gremien, Hochschulen, Universitäten und weiteren Partnern zusammen, um die digitale Entwicklung des Schweizer Tourismus zu fördern.

Art. 4 Die Verein darf sich finanziell und mit personellen Ressourcen an anderen Organisationen beteiligen.

III. **Mitgliedschaft**

Art. 5 Der Verein discover.swiss kennt folgende Mitgliederhauptkategorien:

Art. 5.1 Aktivmitglieder

- 1) Das Aktivmitglied ist verpflichtet sich an die durch den Vorstand erlassenen Richtlinien für Aktivmitglieder zu halten.
- 2) Das Aktivmitglied erwirbt durch die Mitgliedschaft das Recht, angebotene Dienstleistungen des Vereins, allenfalls gegen zusätzliches Entgelt, in Anspruch zu nehmen.
- 3) Das Aktivmitglied ist stimmberechtigt, sofern sich Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz befindet.
- 4) Der Beitritt erfolgt mittels Beitrittsgesuch zu Händen des Vereinspräsidenten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand und informiert die Delegiertenversammlung.

Art. 5.2 Passivmitglieder

- 1) Die Passivmitgliedschaft ist für alle interessierten Leistungsgruppen frei verfügbar.
- 2) Das Passivmitglied ist nicht stimmberechtigt.
- 3) Das Passivmitglied erwirbt durch die Mitgliedschaft das Recht, angebotene Dienstleistungen des Vereins, allenfalls gegen zusätzliches Entgelt, in Anspruch zu nehmen.
- 4) Der Beitritt erfolgt mittels Beitragsgesuch zu Händen des Vereinspräsidenten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand und informiert die Delegiertenversammlung.

Art. 5.3 Gönnermitglied

- 1) Die Gönnermitgliedschaft wird ab einem jährlichen Beitrag von CHF 500 vergeben.
- 2) Das Gönnermitglied ist informationsberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.
- 3) Die Gönnermitgliedschaft wird jährlich durch den Vorstand aufgrund der eingegangenen Gönnerbeiträge vergeben. Die Delegiertenversammlung wird darüber informiert.

Art. 5.4 Vorstandsmitglied

- 1) Die Vorstandsmitglieder sind Kraft ihrer Wahl Mitglieder des Vereins.
- 2) Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Sie sind stimmberechtigt.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand definiert auch allfällige Unterkategorien zu den Hauptkategorien.

Art. 7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Aktiv- und Passivmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- b) Die Aktiv- und Passivmitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- c) Die Gönnermitgliedschaft dauert jeweils ab Einzahlung bis zum 31. 12. des laufenden Jahres.

- d) Die Gönnermitgliedschaft kann jährlich erneuert werden.
- e) Wird die Aktiv- und Passivmitgliedschaft nicht innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, ist der Vorstand berechtigt, die betreffenden Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.
- f) Die Pflichten der Aktivmitglieder werden in einem separaten Reglement festgehalten. Wird diesen Pflichten nach zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen, ist der Vorstand berechtigt das Aktivmitglied aus dem Verein auszuschliessen.
- g) Der Ausschluss der Aktiv- und Passivmitglieder kann auch aus wichtigen Gründen und unter Angabe derselben durch den Vorstand verfügt werden.
- h) Ausschlüsse erfolgen jeweils auf den durch den Vorstand zu verfügenden Zeitpunkt.

V. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind

- A) Aktivmitglieder
- B) Delegiertenversammlung
- C) Vorstand
- D) Geschäftsleitung
- E) Revisionsstelle

A) Aktivmitglieder

Art. 9 Befugnis

Die Aktivmitglieder bilden das oberste Organ des Vereins. Sie üben ihre Funktion durch schriftliche Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung aus.

Art. 10 Beginn des Wahlrechts

Das Wahlrecht sowie das Recht zur Unterzeichnung eines Wahlvorschlages besitzen alle Aktivmitglieder, welche am 1. Juli des der Wahl vorangehenden Jahres im Mitgliederverzeichnis eingetragen waren.

Art. 11 Wählbarkeit

Wählbar sind natürliche und juristische Personen, welche Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben. Juristische Personen werden durch im Handelsregister eingetragene und zur Unterschrift berechnigte natürliche Personen vertreten.

Art. 12 Amts-dauer der Delegierten

Die Aktivmitglieder wählen die Delegierten für jeweils vier Jahre. Amts-antritt ist am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

Art. 13 Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied kann so viele Kandidaten wählen, als Mandate zu vergeben sind. Kumulation ist nicht zulässig.

Art. 14 Stille Wahl

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Mandate für Delegierte der Aktivmitglieder zu vergeben sind, hat der Vorstand die Möglichkeit die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den an-gesetzten Wahlgang als widerrufen zu erklären.

Art. 15 Wahlreglement

Die weiteren Modalitäten betreffend Wahlvorschläge von Aktivmitgliedern und des Vorstandes sowie die Urabstimmung werden in einem separaten Wahlreglement geregelt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Über das Wahlreglement beschliesst die Delegiertenversammlung.

B) Delegiertenversammlung

Art. 16 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- a) zwei bis hundert Delegierten, die von den Aktivmitgliedern durch Urabstimmung gewählt werden (Wahlverfahren nach separatem Reglement), juristische Personen werden durch im Handelsregister eingetragene und zur Unterzeichnung berechnigte natürliche Personen vertreten;
- b) den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins

Art. 17 Berechnigt zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme sind die Mitglieder der Geschäftsleitung

Art. 18 Tritt ein Delegierter während der Amts-dauer zurück oder scheidet er sonst wie aus seinem Amt aus, kann an der nächsten ordentlichen Delegierten-versammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Ersatzwahl für die rest-liche Amts-dauer des ausgeschiedenen Delegierten stattfinden.

Art. 19 Ausschluss aus dem Verein bewirkt automatisch auch das Ausscheiden aus der Delegiertenversammlung.

Art. 20 Befugnisse

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- a) Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und Jahresrechnung)
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Entlastung der Organe
- g) Beschlussfassung über Anträge der Delegierten (Art. 23) und des Vorstandes
- h) Auflösung des Vereins
- i) Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten

Art. 21 Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung der Organe kein Stimmrecht.

Art. 22 Einberufung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, jährlich einmal, und so oft dies der Vorstand für nötig erachtet, einzuberufen. Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, hat den Vorsitz.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Fünftel der Einzelmitglieder oder der Delegierten dies schriftlich verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
- 3) Die Delegiertenversammlung wird mindestens 120 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum einberufen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens dreissig Tage zum Voraus einberufen werden.
- 4) Einladung und Tagesordnung werden jedem Delegierten mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugestellt.

Art. 23 Antragsrecht

- 1) Ein Delegierter kann dem Präsidenten bis neunzig Tage vor dem festgesetzten Termin einen auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufzunehmenden Antrag oder Wahlvorschlag anmelden.
- 2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme auf die Traktandenliste ab, so hat er dennoch den Antrag der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

Diese entscheidet abschliessend darüber, ob der Antrag anlässlich der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu behandeln ist.

Art. 24 Stimmrecht und Vertretung

- 1) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 2) Juristische Personen werden durch im Handelsregister eingetragene und zur Unterzeichnung berechnigte natürliche Personen vertreten.
- 3) Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 25 Beschlüsse

- 1) Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Anwesenden; vorbehalten bleiben die in Art. 38 (Statutenänderung) genannten Ausnahmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, den Stichentscheid.
- 2) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 3) Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens die Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Bei geheimer Abstimmung bilden die Stimmzähler das Stimmbüro.

Art. 26 Ehrenamtlichkeit

Die Delegierten erhalten keine Entschädigung und keine Spesenvergütung.

C) Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Amtsantritt ist am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von maximal 12 Jahren. Für den Präsidenten wird eine allfällige vorgängige Amtszeit als Mitglied des Vorstandes nicht angerechnet.
- 4) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit in begründeten Fällen maximal 5 weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Eine Berufung ist durch den Vorstand an der nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

- 5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen während der Dauer ihres Amtes in keinem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen. Der Vorstand arbeitet ohne Entschädigung. Reisekosten im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit werden rückerstattet.

Art. 27 Ergänzungen während des Vereinsjahres

Bei Austritten oder Todesfällen während des Vereinsjahres ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 28 Befugnisse

- 1) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung des Vereinszwecks im Sinne der Statuten. Er legt die strategischen Ziele fest und überwacht deren Umsetzung und Erreichung.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Wahlbeschlüsse der Urabstimmung;
 - b) Validierung der Wahlen für die Delegiertenversammlung;
 - c) Aufsicht über die Geschäftsleitung;
 - d) Entscheid über Fusionen;
 - e) Wahl von ein bis zwei Vizepräsidenten;
 - f) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
 - g) Anstellung der Geschäftsleitung;
 - h) Erlass von Reglementen und Weisungen;
 - i) Beschluss über die Zuweisung von Kompetenzen und Erteilung von Unterschriftsberechtigungen;
 - j) Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Delegiertenversammlung und für die Revisionsstelle
 - k) Übertragung bestimmter einzelner Aufgaben oder Ämter an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes, wobei in besonderen Fällen den Beauftragten eine Entschädigung in begrenztem Umfang zugesprochen werden kann;
 - l) Beschluss über den der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht);
 - m) Beschluss über den Voranschlag (Budget);
 - n) Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle;
 - o) Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder und der Unterkategorien der Mitgliederhauptkategorien;
 - p) Bildung und Einberufung von begleitenden und beratenden Kommissionen für die Entwicklung und Weiterentwicklung der für die

Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Leistungen. Die Mitglieder dieser Kommissionen müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

- 3) Der Präsident und der/die Vizepräsidenten zeichnen je kollektiv zu Zweien.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf die Vergütung der Reisespesen.

Art. 29 Einberufung und Protokoll

- 1) Der Vorstand tagt nach Bedürfnis auf Anordnung des Präsidenten, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- 2) Er ist im Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes beim Präsidenten in schriftlicher Form verlangt wird.
- 3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten in der Regel die Geschäfte, stellen Anträge und nehmen beratend an den Verhandlungen teil.
- 4) Soweit nicht von einem Mitglied ein Verhandlungsprotokoll verlangt wird, wird über die Verhandlungen des Vorstandes ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.

Art. 30 Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 2) Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten.
- 3) Über Dringliches kann der Präsident auf schriftlichem Weg beschliessen lassen, sofern nicht ein Mitglied verlangt, dass mündlich beraten werde. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
- 4) Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmt.
- 5) In dringlichen Fällen kann der Präsident mit Präsidialentscheid beschliessen. Präsidialentscheide sind dem Vorstand spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung zu erläutern.
- 6) Stellvertretung ist nicht zulässig.

D) Geschäftsleitung

- Art. 31
- 1) Der Vorstand ist befugt eine Geschäftsstelle einzurichten und eine Geschäftsleitung einzusetzen.
 - 2) Die Geschäftsleitung steht der Geschäftsstelle vor.
 - 3) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Verwirklichung der strategischen Ziele. Es stehen ihr sämtliche Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
 - 4) Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem separaten Reglement zusammengefasst, welches der Vorstand erlässt.

E) Revisionsstelle

Art. 32 Zusammensetzung

- 1) Sofern die Voraussetzungen von Art. 69b ZGB erfüllt sind, bestimmt die Delegiertenversammlung eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisionsgesellschaft wird jährlich gewählt.
- 2) Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

Art. 33 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Vereinsrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Finanzen und Haftung

Art. 34 Mittelbeschaffung

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen
- c) den Erträgen aus dem Betrieb der Tourismus-Plattform
- d) den Erträgen aus weiteren Geschäftstätigkeiten
- e) den Erträgen aus Veranstaltungen und Materialvertrieb
- f) Schenkungen, Vergabungen, Subventionen, Gönnerbeiträgen
- g) dem Erlös auf Finanzierungsaktionen
- h) dem Vermögensertrag
- i) weiteren Zuwendungen

Art. 35 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

VI. Publikationsorgan

Art. 36 Publikationsorgan des Vereins ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VII. Statutenänderung

- Art. 37 1) Die Statuten können an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, die auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Delegierten oder der Mitglieder einberufen wird, geändert werden.
- 2) Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist frühestens dreissig Tage und spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- 3) Zur Statutenänderung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 38 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, die nach den in Art. 37 Ziff. 1 festgelegten Regeln zu diesem Zweck einberufen worden ist. An dieser Delegiertenversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Delegierten erforderlich.
- 2) Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, so ist innert drei Monaten eine zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.
- 3) Für die Auflösung ist in beiden Fällen die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 39 Liquidation

Nach Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

Art. 40 Verwendung des Liquidationsergebnisses

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist auf eine Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen im Bereich des Schweizer Tourismus zu übertragen.

Statuten Verein discover.swiss

Schlussbestimmung

Art. 41 Die Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 15. März 2018 angenommen worden, ersetzen alle vorangehenden und treten sofort in Kraft.

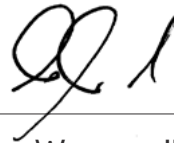
Zürich, 15. März 2018

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:



Janine Bunte



Urs Wagenseil